



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 37 / 2016-20

Antragsteller: Spelausschuss / Verbandsgericht

Satzung/Ordnung: Spielordnung Anlage 2 Bildung Spielgemeinschaft

Antrag: Ergänzung und Korrektur A (2)

Bisher: (2) Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Spielgemeinschaften ist der jeweilige KFA zuständig. Er entscheidet über bis zum 31.05. für das kommende Spieljahr vorliegende Anträge. Später eingehende Anträge werden kostenpflichtig (25,00 €) vom zuständigen KFA bzw. dem Spelausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt.

(8)Für jeden Antrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € durch den zuständigen KFA erhoben....

Neu: (2)Später eingehende Anträge, die bis zum 30.06. eines Spieljahres beim zuständigen Spelausschuss vorliegen, werden kostenpflichtig vom zuständigen KFA bzw. dem Spelausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt. Anträge, die nach dem 30.06. eingehen, finden für das Spieljahr keine Berücksichtigung.

~~(8)Für jeden Antrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € durch den zuständigen KFA erhoben....~~

Begründung:

- Streichung der Kostennoten (25 bzw. 5€), da sämtliche Kosten/Einnahmen in der FO geregelt werden (muss dort erfasst sein)
- Frist einer nachträglichen Beantragung bis spätestens 15.07., damit Spielgemeinschaften ausschließlich VOR BEGINN der Spielsaison ermöglicht werden.

Inkrafttreten: 01.07.2018